

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

31. Sitzung am 14.06.2018  
– Öffentliche Sitzung –

### Protokoll – Teil 1 –

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung
<b>Öffentliche Sitzung:</b>	14:30 Uhr 15:20 Uhr	15:06 Uhr 16:20 Uhr
<b>Nicht öffentliche Sitzung:</b>	15:06 Uhr	15:07 Uhr
<b>Vertrauliche Sitzung:</b>	15:07 Uhr	15:20 Uhr

#### Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/6217 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/6225 –

#### Ergebnis:

Annahme empfohlen  
(S. 4)

Annahmeempfehlung angeschlossen  
(S. 5)

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |  |  |
|--|--|
| 3. Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz<br>Antrag<br>Fraktion der CDU<br>– Drucksache 17/6247 –   | Anhörverfahren    beschlos-<br>sen; vertagt<br>(S. 6)        |
| 4. Sachstand zum Mordfall Susanna F.<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/3328 –  | Erledigt<br>(S. 7 – 12; siehe auch Teil 2<br>des Protokolls) |
| 5. a) Fehlende Richterstellen beim Verwaltungsgericht Trier<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/3228 –                                       | Erledigt<br>(S. 13 – 14)                                     |
| b) Belastung der Richterschaft am Verwaltungsgericht Trier<br>durch hohes Aufkommen an Asylklagen<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/3256 – | Erledigt<br>(S. 13 – 14)                                     |
| 6. Deutliche Zunahme an OWi-Verfahren infolge verstärkter<br>Überwachung von Temposündern<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/3257 –         | Schriftlich erledigt<br>(S. 3)                               |
| 7. Umgang mit Leichenschau und Todesbescheinigungen in<br>Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/3258 –                         | Erledigt<br>(S. 15 – 19)                                     |
| 8. Personalsituation in der JAA Worms<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/3299 –   | Erledigt<br>(S. 20 – 22)                                     |
| 9. Informationsfahrt des Rechtsausschusses vom 9. bis 11. Ap-<br>ril 2018 nach Landshut und München<br>Bericht der Delegationsleitung<br>– Vorlage 17/3211 –                 | Kenntnisnahme<br>(S. 23)                                     |
| 10. Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 6. und 7. Juni 2018 in<br>Eisenach<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Justiz<br>– Vorlage 17/3320 –                  | Erledigt<br>(S. 24 – 26)                                     |

31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018  
– Öffentliche Sitzung –  
– Teil 1 –

**Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass die Vorsitzende Abgeordnete Kohnle-Gros heute nicht zugegen sein könne.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Deutliche Zunahme an OWi-Verfahren infolge verstärkter Überwachung von Temposündern**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/3257 –

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/6217 –

**Herr Staatsminister Mertin** führt aus, die der Thematik zugrunde liegenden Auseinandersetzungen auf Bundesebene habe der Abgeordnete Dr. Martin in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der 57. Plenarsitzung am 23. Mai 2018 ausführlich und zutreffend dargelegt, sodass auf diese Darlegung verwiesen werden könne.

Mit dem Gesetz würden auf Bundesebene getroffene Einigungen nachvollzogen, was in Abstimmung mit allen Beteiligten – insbesondere jenen aus dem Berufsstand – geschehe. Das Regelungsbedürfnis betreffe die derzeit geltende Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, welche aufgehoben werden solle.

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/6225 –

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung CDU).*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Einsetzung eines Opferschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz**

Antrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/6247 –

**Herr Abg. Baldauf** dankt den regierungstragenden Fraktionen für ihre Offenheit gegenüber dem Antrag der CDU-Fraktion. Nach der ersten Beratung in der 58. Plenarsitzung am 24. Mai 2018 solle nun im Ausschuss mit Sach- und Fachverstand über die Details diskutiert werden; im vorliegenden Fall biete es sich daher aus Sicht der CDU-Fraktion an, ein Anhörverfahren durchzuführen.

Er habe bereits mit dem Vorsitzenden der Organisation WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. gesprochen, der sich als Sachverständiger gut eignen würde. Des Weiteren sollte ein Vertreter aus Nordrhein-Westfalen eingeladen werden, da sich der Vorschlag der CDU-Fraktion an diesem Land, in dem der Opferschutzbeauftragte nicht rein ehrenamtlich arbeite, sondern eine „Stabsstelle“ eingerichtet worden sei, orientiere.

Die CDU-Fraktion sei sich des schmalen Personalkörpers der rheinland-pfälzischen Justiz bewusst; ihre Forderungen würden diesen Personalkörper entlasten, und sie könnten bereits im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen erfüllt werden. Die Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen könne – das sei aus Gesprächen zu erfahren gewesen – nicht über zu wenig Arbeit klagen.

**Herr Abg. Ruland** stimmt im Namen der regierungstragenden Fraktionen einem Anhörverfahren zu und wirft die Frage auf, ob sich nicht auf fünf statt auf sieben Anzuhörende beschränkt werden und damit eine ebenso qualifizierte und gute Anhörung durchgeführt werden könnte. So habe zum Beispiel vor Kurzem im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine Anhörung mit sieben Sachverständigen stattgefunden. Er habe zuweilen den Eindruck, in Anhörungen mit zu vielen Experten bestehe nicht immer die Möglichkeit, die Kernprobleme eines Sachverhalts wirklich im Detail zu diskutieren.

Die regierungstragenden Fraktionen könnten sich zum Beispiel vorstellen, mit dem Vorsitzenden des WEISSEN RINGS unter anderem einen der beiden Sachverständigen zu benennen, den der Abgeordnete Baldauf erwähnt habe.

**Herr Abg. Baldauf** merkt an, manchmal sei weniger mehr, aber es dürfe nie zu wenig werden, sodass manche Sachverhalte nicht abgedeckt würden. Grundsätzlich könne aber so verfahren werden, wie der Abgeordnete Ruland es vorschläge, sofern je ein Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und des WEISSEN RINGS eingeladen würden.

*Der Ausschuss beschließt ein Anhörverfahren, das am 16. August 2018, 14:30 Uhr, stattfinden soll (einstimmig).*

*Die fünf Anzuhörenden (1 : 1 : 1 : 1 : 1) sind bis zum 25. Juni 2018 zu benennen.*

*Die Auswertung soll am 13. September 2018 stattfinden.*

*Der Antrag wird vertagt.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Sachstand zum Mordfall Susanna F.**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/3328 –

**Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** schickt der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Feststellung vorweg, es sei wichtig innezuhalten und sich noch einmal vor Augen zu führen, dass die schreckliche und abscheuliche Tat, die an der 14-jährigen Susanna begangen worden sei, die Mitglieder des Rechtsausschusses fassungslos, tief betroffen und traurig mache.

Das Leben der jungen Schülerin aus Mainz sei auf brutale Weise ausgelöscht worden. Deshalb gelte das tief empfundene Mitgefühl des Ausschusses den Eltern und der Familie, den Freundinnen und Freunden und all denen, die Susanna nahe gestanden hätten und in deren Leben eine große Lücke entstanden sei.

Anteilnahme und Mitgefühl verpflichte die Mitglieder des Rechtsausschusses aber auch, in der notwendigen Debatte über die Aufarbeitung und Konsequenzen respektvoll miteinander umzugehen. Ihnen im politischen Raum komme die wichtige Verantwortung zu, an der Sache orientiert zu bleiben und den Austausch konstruktiv zu gestalten. Er bitte alle Anwesenden, sich entsprechend zu verhalten.

**Herr Abg. Baldauf** dankt dem stellvertretenden Vorsitzenden für seine einleitenden Worte. Es handle sich um eine sehr schlimme Situation, und er habe auch persönlich seine Anteilnahme bekundet. Für die Eltern sei die Situation schwierig, und für viele andere auch. Sie sei auch politisch schwierig.

An den Justizminister richte sich ein Dank dafür, dass er der Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung zugestimmt habe, obwohl der Antrag verfristet gewesen sei. Er sei wichtig, damit die Öffentlichkeit erfahre, was sich im Einzelnen zugetragen habe. Gerade im vorliegenden Fall könne Transparenz vieles klarstellen und auf die Emotionalität der öffentlichen Diskussion einwirken.

Die CDU-Fraktion habe den Tagesordnungspunkt ursprünglich für den Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vorgesehen, meine aber, nachdem sie auch mit den Regierungsfractionen gesprochen habe, dass es sinnvoll sei, auch im Rechtsausschuss über den Fall zu sprechen.

Diese Beratung sei nötig, weil der Fall aktuell sei und er die Menschen bewege. Außerdem müsse geklärt werden, wie sich gegenüber dem, was sich ereignet habe, verhalten worden sei.

**Herr Staatsminister Mertin** schließt sich den Worten des stellvertretenden Vorsitzenden an. Auch er sei sehr erschüttert gewesen, als er aus den Medien von dem Tötungsdelikt erfahren habe. Wer Kinder habe – er selbst habe welche –, könne sich sehr gut vorstellen, was der Verlust eines Kindes für die Familie bedeute. Insofern habe die Familie sein tief empfundenes Mitgefühl und seine Anteilnahme. Diese Anteilnahme gelte auch der jüdischen Glaubensgemeinschaft, die in der Person der Getöteten ein Mitglied verloren habe.

Nähere Erkenntnisse zu dem Tatgeschehen, zu der tatverdächtigen Person oder den tatverdächtigen Personen und den getätigten Ermittlungen lägen der rheinland-pfälzischen Justiz jedoch nicht vor, da keine Staatsanwaltschaft des Landes in die Ermittlungen eingebunden gewesen oder aktuell eingebunden sei. Dies habe die Leitende Oberstaatsanwältin in Mainz auf seine Nachfrage hin ausdrücklich bestätigt. Dort seien auch keine diesbezüglichen Strafanzeigen bekannt geworden. Eine Befassung mit der ursprünglichen Vermisstensache, die in die Zuständigkeit der Polizei falle, habe ebenfalls nicht stattgefunden.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richte sich grundsätzlich nach dem Tatort oder dem Wohnsitz des Beschuldigten; hier seien §§ 7 ff. StPO einschlägig. Der Medienberichterstattung entnehme er, der Tatort sei wohl in Wiesbaden gewesen, sodass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden sich zum Beispiel daraus ableiten lasse. Dort solle – auch das wisse er nur aus den Medien – der mutmaßliche Tatverdächtige seinen Wohnsitz gehabt haben. Dies sei ein zweiter Grund, der dafür spreche,

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

dass keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mainz, sondern die der Staatsanwaltschaft Wiesbaden begründet gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden unterstehe nicht der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministeriums des Landes Rheinland-Pfalz, weshalb es ihm gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet sei. Für die Staatsanwaltschaft Wiesbaden sei das Justizministerium Rheinland-Pfalz ein fremder Dritter. Er könne also nur so viel an Auskunft verlangen wie jeder andere auch. Er bitte deshalb um Verständnis, dass es ihm unter Berücksichtigung der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft Wiesbaden nicht möglich sei, als Justizminister Auskünfte zu geben.

Nun werde sich der eine oder andere fragen, wieso er dann zugestimmt habe, dass dieser Punkt noch auf die Tagesordnung gesetzt werde, obwohl der Antrag verfristet gewesen sei. Die Familie und das Opfer verdienten es, respektvoll behandelt zu werden. Dazu gehöre es, dass er erläutere, wieso die Staatsanwaltschaft Mainz nicht zuständig sei, und er sich nicht auf eine Befristung berufe.

Da es sich bei der heutigen Sitzung um die letzte Sitzung eines Ausschusses vor der Sommerpause handle, habe er mit dem Staatsminister des Innern und für Sport vereinbart, dass Beamte aus dessen Hause zu der Frage, wie die Polizei mit der Vermisstenanzeige umgegangen sei, Stellung nehmen könnten.

**Herr Laux (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport)** bringt die Anteilnahme und Betroffenheit des Ministeriums des Innern und für Sport zum Ausdruck. Es handle sich um ein abscheuliches Verbrechen. Wer selbst Kinder habe, könne erahnen, was die Familie, die Angehörigen und die Freunde im Moment auszuhalten hätten. Seine Anteilnahme gelte ausdrücklich auch der jüdischen Gemeinde, die eines ihrer Mitglieder verloren habe.

Nach allem, was aus den behördlichen Veröffentlichungen in Hessen bekannt sei, habe der Tatverdächtige die Verantwortung zumindest für das Tötungsdelikt mehrfach eingeräumt. Er sei damit für dieses Verbrechen mutmaßlich verantwortlich. Es bestehe Zuversicht, dass es auch gelingen werde, den tatsächlichen Geschehensablauf ans Tageslicht zu bringen und den Tatverdächtigen einer gerechten Strafe zuzuführen.

Bereits an dieser Stelle sei folgende unmissverständliche Erwartungshaltung formuliert: Aus tief empfundenem Respekt gegenüber dem Opfer und seinen Hinterbliebenen, aber auch angesichts der vielen unbescholtenen geflüchteten Menschen, die aus den unterschiedlichsten und berechtigten Gründen Schutz und Zuflucht in Rheinland-Pfalz gesucht hätten, erachte es das Ministerium des Innern und für Sport als selbstverständlich, diesen Anlass nicht für politische Zwecke zu missbrauchen.

Geflüchtete Menschen unter Bezugnahme auf diese Tat unter Generalverdacht zu stellen, sie zu diskreditieren und für Anfeindungen gegenüber Flüchtlingen zu sorgen, spalte die Gesellschaft anstatt sie zu versöhnen. Er sei sich sicher, dass die nach Rheinland-Pfalz Geflüchteten diese Tat verabscheuten und den Handlungen des mutmaßlichen Mörders fassungslos und unverständlich gegenüberständen.

In diesem Ausschuss werde heute über einen tragischen Fall gesprochen, der noch nicht vollständig aufgeklärt sei und dem staatliches Handeln in zwei betroffenen Bundesländern zugrunde liege. Außerdem gelte es, die Persönlichkeitsrechte des Opfers und seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Insofern könnten heute öffentlich nicht alle Details zu den polizeilichen Maßnahmen des Polizeipräsidiums Mainz im Rahmen der Vermisstenfahndung berichtet werden.

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden sei es aber möglich, die Inhalte zu offenbaren, die bereits durch die hessischen Behörden öffentlich gemacht worden seien bzw. solche, die die weiteren Ermittlungen nicht gefährdeten. Er beschränke sich insoweit und in Absprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wiesbaden auf Maßnahmen der rheinland-pfälzischen Polizei.

Der anfängliche Vermisstenfall könne nicht getrennt von dem späteren Tötungsdelikt betrachtet werden. Insofern gelte es grundsätzlich und auch in einem parlamentarischen Gremium, den Leitungs- und den



**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Veröffentlichungsvorbehalt der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft in Wiesbaden zu berücksichtigen. Es stehe ihm in diesem Fall lediglich zu, die Abgeordneten des Ausschusses in vertraulicher Sitzung über Details zu informieren.

Zu den Fakten des Vermisstenfalls in Mainz könne seitens des Ministeriums des Innern und für Sport öffentlich Folgendes bekundet werden: In den Abendstunden des 23. Mai 2018, kurz vor 22:00 Uhr, einen Tag nach dem Verschwinden der vermissten Susanna, habe ihre Mutter eine Anzeige beim Polizeipräsidium Mainz erstattet. Unmittelbar im Anschluss habe die Polizei zahlreiche Maßnahmen mit dem Ziel in die Wege geleitet, die Vermisste aufzufinden: unter anderem regionale und überregionale Funkfahndung, Abfrage umliegender Krankenhäuser, Ausschreibung in einem bundesweiten Fahndungssystem.

Da im Rahmen der Anzeigenerstattung bekannt geworden sei, die Vermisste halte sich zumeist in Wiesbaden auf, habe bereits sehr frühzeitig die Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Westhessen begonnen. An dieser Stelle sei betont, die Zusammenarbeit mit den hessischen Behörden habe sich von Beginn an vertrauensvoll, kooperativ und sehr professionell gestaltet. In enger Abstimmung hätten Polizeikräfte der beiden Behörden in Mainz wie auch in Wiesbaden in der Folge zahlreiche Abklärungen durchgeführt, die jedoch zu diesem Zeitpunkt erfolglos geblieben seien.

Unabhängig von den polizeilichen Maßnahmen habe die Mutter unter anderem über soziale Netzwerke versucht, Informationen über den Verbleib ihrer Tochter zu erhalten. Nachdem sich die polizeilichen Erkenntnisse im weiteren Verlauf Zug um Zug verdichtet und ergeben hätten, dass nicht nur die Suche nach Susanna, sondern auch der Ermittlungsschwerpunkt weiterhin in Wiesbaden liege, sei am 30. Mai 2018 die federführende Bearbeitung des Vermisstenfalls vom Polizeipräsidium Mainz an das Polizeipräsidium Westhessen übergegangen.

Bevor in vertraulicher Sitzung weitere Details berichtet werden könnten, sei betont, dass er nach den ihm vorliegenden Informationen keine Zweifel an einer sachgerechten Bearbeitung dieses Vermisstenfalls durch die Kriminalpolizei in Mainz habe. Der Wiesbadener Oberstaatsanwalt Oliver Kuhn habe gegenüber ZEIT ONLINE bestätigt, die Mainzer Polizei habe den Vermisstenfall korrekt bearbeitet.

Auch habe der in der Medienberichterstattung zum Ausdruck gebrachte Vorwurf, der Staatsanwaltschaft Wiesbaden hätten zu der Vermisstensachbearbeitung in Mainz nicht alle relevanten Informationen vorgelegen, inzwischen ausgeräumt werden können.

Bei der zum Teil öffentlich gewordenen Kritik am polizeilichen Vorgehen – gerade in sozialen Netzwerken – handle es sich um nicht gesicherte Erkenntnisse. Die vorschnelle Bewertung als „Behördenversagen“ oder „mitursächlich für die Tat“ ohne nähere Sachkenntnis diskreditiere die Ermittlungsbehörden und zerstöre das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit von Polizei und Justiz. Zunächst sei vor allem Aufklärung geboten und bis dahin Zurückhaltung in den Bewertungen angezeigt.

Um die Befassung des Fachkommissariats mit derartigen Fällen in ihrer Dimension einordnen zu können, sei festzustellen, dass das Kommissariat 1 der Kriminalinspektion Mainz im Jahr 2017 insgesamt 858 Vermisstenmeldungen bearbeitet habe. Darunter hätten sich 65 Meldungen befunden, die Kinder und 699 Meldungen, die Jugendliche betroffen hätten. Selbstredend fielen verschiedene Kinder und Jugendliche häufiger und mit mehreren Vermisstenmeldungen auf, weshalb die Zahl der Vermisstenmeldungen nicht mit der absoluten Zahl der vermissten Kinder und Jugendlichen gleichzusetzen sei.

In all diesen Fällen, selbst in denen der Polizei mehrfach gemeldet, würden in jedem Einzelfall Gefährdungsbewertungen und Abwägungen hinsichtlich der rechtlich zulässigen und der tatsächlich gebotenen Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen. Weit überwiegend kehrten die Betroffenen in ihren gewohnten Lebenskreis zurück, und die Maßnahmen würden zurückgenommen.

Die Ermittlungsbehörden arbeiteten länderübergreifend mit Hochdruck an der Aufklärung dieses Verbrechens und der beweiskräftigen Überführung des Täters oder der Täter. Es gelte zunächst, die Ergebnisse der Behörden abzuwarten. Erst auf dieser Grundlage könne valide bewertet und diskutiert werden, welche Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen zu ziehen seien.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Mit dem Respekt vor dem Opfer und den Hinterbliebenen wünsche er sich, dass alle Beteiligten in dem konkreten Fall mit der gebotenen Zurückhaltung und politischen Weitsicht reagierten. Falls dies gewünscht sei, richte sich an den Vorsitzenden die Bitte, die Vertraulichkeit der Sitzung herzustellen, bevor weitere Details offenbart werden könnten.

Polizeipräsident Hamm könne dem Ausschuss dann berichten, und anschließend stünden sie beide für Fragen zur Verfügung. Es sei ihnen jedoch nachgesehen, dass sie in Abstimmung mit der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft Wiesbaden Fragen zu den Ermittlungen in Hessen, zur Persönlichkeit des Opfers oder auch solche, die das laufende Verfahren gefährden könnten, nicht würden beantworten können.

**Herr Abg. Henter** stimmt diesen letzten Ausführungen des Abteilungsleiters ausdrücklich zu. Selbstverständlich könne das Ministerium nichts zu den in Hessen stattfindenden Ermittlungen sagen.

Seiner Auffassung nach sei der Abteilungsleiter aber zu wenig auf die Woche vom 23. bis 30. Mai 2018 eingegangen. Er bitte um Auskunft, was genau in dieser Zeit von den rheinland-pfälzischen Polizeibehörden unternommen worden sei.

In den Nachrichten sei zu hören gewesen, vom Telefon der Tochter aus sei eine WhatsApp-Nachricht an die Mutter gesandt worden. Aus der Wortwahl sei zu schließen gewesen, sie sei nicht von der Tochter geschrieben worden.

Es wäre gut, wenn hierzu in öffentlicher Sitzung Angaben gemacht würden, weil über den Fall in der Öffentlichkeit in starkem Maße emotional diskutiert werde.

**Herr Laux** führt aus, angesichts des gestrigen Telefonats mit der Wiesbadener Staatsanwaltschaft sehe er sich daran gehindert, dazu in öffentlicher Sitzung Stellung zu nehmen. Die Ermittlungsschritte der Polizei könnten nicht von dem Hintergrund losgelöst werden, über den in öffentlicher Sitzung nicht gesprochen werden könne, auch weil Aspekte zur Sprache kommen müssten, die die Persönlichkeit Dritter betreffen. Aus diesem Grund sei es wenig sinnvoll, wenn er nun tabellarisch aufliste, was die Polizei unternommen habe.

**Herr Abg. Baldauf** merkt an, er sehe dies anders und bitte den Wissenschaftlichen Dienst in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme.

Klar sei, wenn die Persönlichkeit Dritter betroffen sei, könne öffentlich nichts gesagt werden. Der Vorgang, um den es in der Frage gehe, sei aber abgeschlossen. Es gehe um die Zeit vom 23. bis 30. Mai 2018. Die in dieser Zeit getroffenen Maßnahmen seien beendet.

In der Zeitung sei bereits darüber berichtet worden. Es mache keinen guten Eindruck, wenn das Ministerium dazu nichts sagen könne. Die Maßnahmen könnten zumindest aufgeführt werden; der Abteilungsleiter habe bereits damit angefangen und zum Beispiel gesagt, es seien die Krankenhäuser abgefragt worden.

In dem Artikel der Allgemeinen Zeitung vom gestrigen 13. Juni werde nicht nur die WhatsApp-Nachricht erwähnt, sondern auch der Vorwurf erhoben, die Mutter habe sich nicht ausreichend informiert gefühlt. – Dazu könne das Ministerium sicherlich etwas sagen.

Des Weiteren sei zu lesen, angeblich – er spreche bewusst von „angeblich“, da die Polizei Schritte unternommen haben werde – sei sieben Tage lang mehr oder weniger nicht viel passiert. – Er halte es für wichtig, dass das Ministerium hierzu Stellung nehme, was es sicherlich tun könne, auch ohne die Interessen Dritter zu berühren. So stellten sich die Fragen, wo ermittelt worden sei, wie viele Beamte aus Rheinland-Pfalz beteiligt gewesen seien, was sie in der besagten Woche unternommen hätten und wie die Mutter informiert worden sei.

Auch im Interesse der Eltern müsse sich das Ministerium hierzu äußern, gerade hinsichtlich des letzten Punktes, in dessen Zusammenhang auch in den sozialen Medien Vorwürfe erhoben worden seien.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Herr Laux** antwortet, in der Zeit vom 23. bis 30. Mai 2018 gehe es um einen Vermisstenfall. Dieser Vermisstenfall sei lückenlos in einen Ermittlungsfall in Verantwortung der hessischen Behörden übergegangen. Oberstaatsanwältin Christina Gräf habe am Dienstag, 12. Juni 2017, in Wiesbaden erklärt, die Prüfung der Polizeiarbeit sei in diesem Fall am Rande auch Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. – Dies beinhalte auch die Polizeiarbeit in der Ermittlungsphase, und darüber könne, wie es der Justizminister bereits ausgeführt habe, in öffentlicher Sitzung nicht berichtet werden. Wenn der Wissenschaftliche Dienst des Landtags zu einem anderen Ergebnis komme, werde das Innenministerium dies akzeptieren.

**Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** zufolge werde es nicht möglich sein, das ad hoc vom Wissenschaftlichen Dienst prüfen zu lassen und zu einer Entscheidung zu kommen. Im Ausschuss sei es bisher gängige Praxis gewesen, dass es der Landesregierung obliege zu begründen, warum etwas nicht in öffentlicher Sitzung mitgeteilt werden könne. Erscheine die Begründung plausibel, gehe der Ausschuss in nicht öffentliche und vertrauliche Sitzung über. Mit den heute genannten Gründen – laufendes Ermittlungsverfahren, schutzwürdige Interessen Dritter und ein entsprechender Hinweis der zuständigen Stelle in Wiesbaden – sei seiner Auffassung nach hinreichend plausibel gemacht worden, warum manches nicht öffentlich mitgeteilt werden könne.

**Frau Abg. Dr. Köbberling** tut kund, ihr persönlich leuchte es ein, dass es schwierig sei, über die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu berichten, ohne in die Details zu gehen. Insofern habe sie keine Zweifel an den Aussagen des Abteilungsleiters. Überdies vermute sie, in der vertraulichen Sitzung werde es den Kollegen von der CDU klar werden, warum bestimmte Informationen nicht in öffentlicher Sitzung hätten mitgeteilt werden können.

Ihre Bitte laute, dass das Ministerium etwas näher das standardisierte Verfahren erläutere, welches angewandt werde, wenn Jugendliche vermisst würden, denn es wäre interessant zu erfahren, welche Maschinerie dann anlaufe, so wie es auch im vorliegenden Fall gewesen sei.

Ferner bitte Sie das Ministerium auszuführen, wie in Vermisstenfällen mit elektronisch übermittelten Nachrichten – wie zum Beispiel SMS oder WhatsApp-Nachrichten – umgegangen werde, über die Angehörige die Behörden informierten.

**Frau Abg. Schellhammer** fragt, ob das Ministerium zum von ihm erwähnten bundesweiten Fahndungssystem nähere Erläuterungen geben könne.

**Herr Abg. Baldauf** bittet das Ministerium, eine Lösung zu finden, um öffentlich sagen zu können, ob die Mutter ausreichend informiert worden sei. Hierbei handle es sich um einen wichtigen Punkt.

**Herr Hamm (Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Mainz)** führt zum standardisierten Verfahren aus, jede einzelne Vermisstenanzeige werde sehr ernst genommen. Jeder Einzelfall werde detailliert geprüft und nach Checklisten abgearbeitet. So werde zum Beispiel das Umfeld der betroffenen Person ermittelt und befragt.

Zu den Fahndungsmaßnahmen, in deren Rahmen eine Ausschreibung stattfinde, gehöre unter anderem das Abfragen von Krankenhäusern. Auch die elektronischen Medien der Betroffenen spielten eine Rolle.

Es müsse aber darauf hingewiesen werden, dass es sich bei allem, was zwischen dem Erstatte der Vermisstenmeldung und dem Auffinden der Leiche an Erkenntnissen gewonnen worden sei, um einen Teil des Ermittlungsverfahrens handle. Auch sei noch nicht alles bis ins letzte Detail ausermittelt. Insofern würden, wenn hierzu Auskunft gegeben würde, die Ermittlungen gefährdet, was tunlichst vermieden werden sollte. Es werde daher um Verständnis dafür gebeten, dass in öffentlicher Sitzung nicht tiefer in die Details gegangen werden könne.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

In einem Fall wie diesem sei es selbstverständlich, dass die Ermittlungsbehörden in permanentem Kontakt mit der Mutter stünden. Es habe ein ständiger Austausch stattgefunden.

**Herr Hamm** sagt auf Bitte des **Herrn Abg. Baldauf** zu, dem Ausschuss Informationen über Standards bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen zukommen zu lassen.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher** Sitzung, den Tagesordnungspunkt in **vertraulicher Sitzung** zu beraten (siehe Teil 2 des Protokolls).*

*Ferner kommt der Ausschuss überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.*

*Der Antrag ist in **vertraulicher Sitzung** erledigt.*

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**a) Fehlende Richterstellen beim Verwaltungsgericht Trier**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/3228 –

**b) Belastung der Richterschaft am Verwaltungsgericht Trier durch hohes Aufkommen an Asylklagen**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
– Vorlage 17/3256 –

*Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.*

**Herr Abg. Henter** führt zur Begründung aus, die CDU-Fraktion habe ihren Antrag vor dem Hintergrund der hohen Zahl der am Verwaltungsgericht Trier zu bearbeitenden Asylklagen – 14.000 im Jahr 2017, 11.000 im Jahr 2016 – gestellt. Der Landtag Rheinland-Pfalz habe zusätzliche Richterstellen für das Verwaltungsgericht Trier bewilligt. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts habe öffentlich angemahnt, diese Stellen schnellstmöglich zu besetzen. Seinen Angaben zufolge seien von den zehn zugesagten zusätzlichen Stellen sieben noch nicht besetzt. Die CDU-Fraktion wolle daher wissen, wann diese Stellen besetzt würden. Alle Beteiligten dürften sich darin einig sein, dass sie benötigt würden, um den Berg von Fällen abzarbeiten.

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, infolge der Flüchtlingssituation bewege sich die Zahl der gerichtlichen Asylverfahren seit Mitte des Jahres 2016 auf sehr hohem Niveau. Diese Entwicklung habe zu einem erheblichen Belastungszuwachs beim Verwaltungsgericht in Trier geführt, an dem seit dem Jahr 2010 die erstinstanzliche Zuständigkeit für gerichtliche Asylverfahren in Rheinland-Pfalz konzentriert sei.

Während sich die jährlichen Verfahrenseingänge in Asylsachen beim Verwaltungsgericht Trier in den Jahren 2010 bis einschließlich 2014 zwischen rund 1.200 und 1.800 Verfahren bewegt hätten, seien die Eingangszahlen im Jahr 2015 auf 3.264, im Jahr 2016 auf 10.884 und im Jahr 2017 auf 14.251 Verfahren gestiegen.

Seit Beginn des Jahres 2018 sei eine rückläufige Tendenz zu beobachten. So seien in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres bei dem Verwaltungsgericht Trier insgesamt 3.127 Klagen und Eilverfahren in Asylverfahren eingegangen, deutlich weniger als im Vorjahreszeitraum, als zu diesem Zeitpunkt bereits 7.128 Neueingänge erfasst worden seien.

Die monatlichen Eingänge bewegten sich derzeit zwischen 500 und 600 Verfahren. Ob es sich hierbei um eine konstante Entwicklung handle, könne derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Unterstelle man einen linearen Anstieg der Eingangszahlen auf der Basis des aktuellen Monatsdurchschnitts, wäre am Jahresende mit einem Geschäftsanfall von etwa 7.500 Verfahren zu rechnen.

Eine seriöse Prognose sei allerdings gerade auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion über etwaige Missstände im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit nicht möglich. Zudem werde aus der Praxis berichtet, dass die eingehenden Verfahren eine zunehmende Komplexität aufwiesen.

Angesichts der steigenden Belastung sei das Verwaltungsgericht schon in der Vergangenheit personell verstärkt worden. Der Richterdienst sei bereits im Zeitraum vom 31. Juli 2015 bis zum 1. April 2016 um 7,35 Arbeitskraftanteile aufgestockt worden. Im Doppelhaushalt 2017/2018 seien im Hinblick auf die Entwicklung der Zahl der Asylverfahren zwölf zusätzliche Stellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit genehmigt worden. Zudem seien dem Verwaltungsgericht Trier im August 2017 im Wege des Haushaltsvollzugs weitere zehn Richterstellen zugewiesen worden.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Daher seien in den vergangenen 18 Monaten bei dem Verwaltungsgericht Trier insgesamt fünf neue Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Richter und 17 neue R 1- bzw. Proberichterstellen zu besetzen gewesen. Alle fünf Vorsitzendenstellen seien bereits besetzt. Die Besetzungsverfahren seien schnellstmöglich durchgeführt worden.

Im Bezug auf die weiteren 17 R 1- bzw. Proberichterstellen hätten im Verwaltungsgericht Trier aktuell bereits 19 zusätzliche Kräfte durch Neueinstellungen oder Wechsel aus anderen Gerichtsbarkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Somit seien rechnerisch schon zwei Kräfte mehr gefunden worden als Stellen zugewiesen worden seien, dies allerdings vor folgendem Hintergrund:

Durch die Besetzung von sechs Beförderungsstellen – davon allein fünf bei dem Verwaltungsgericht Trier –, einen Ruhestand und das Ausscheiden einer Richterin seien beim Verwaltungsgericht Trier wiederum R 1-Stellen frei geworden, welche nachzubesetzen seien, und von denen nach Anrechnung der bereits gefundenen Kräfte aktuell noch sechs vakant seien. Das Ministerium der Justiz sei bestrebt, auch diese Nachbesetzungen möglichst zeitnah vorzunehmen. Vorstellungsgespräche für die Besetzung der Stellen würden fortlaufend geführt; zwei weitere Neueinstellungen seien bereits ausgewählt worden.

Dank der hohen Einsatzbereitschaft der Richterinnen und Richter sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei es dem Verwaltungsgericht Trier gelungen, mit hervorragenden Erledigungszahlen die Bestände im Jahr 2018 bereits deutlich zu reduzieren. So seien diese nach dem Höchstwert aus dem vergangenen Jahr von 9.781 nun Ende Mai 2018 auf 8.372 Verfahren gesunken.

Trotz dieser weiterhin hohen Bestandszahlen und mit Blick auf die aus Sicht der Praxis zunehmende Komplexität der gerichtlichen Verfahren könne das Verwaltungsgericht Trier im bundesweiten Vergleich immer noch gute Verfahrenslaufzeiten vorweisen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Umgang mit Leichenschau und Todesbescheinigungen in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/3258 –

**Herr Abg. Henter** merkt zur Begründung an, die CDU-Fraktion interessiere sich für die hiesige Sach- und Rechtslage. In Bremen scheine es eine verpflichtende zweite Leichenschau durch einen Leichenschauarzt zu geben. Die Landesregierung werde gebeten, zur Qualität der Leichenschau in Rheinland-Pfalz auszuführen.

**Frau Allgaier (Referatsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)** berichtet zunächst zur rechtlichen Situation in Rheinland-Pfalz, die Leichenschau sei im Bestattungsgesetz geregelt. § 11 bestimme, dass der Tod, der Todeszeitpunkt, die Todesart und die Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt festzustellen seien. Zur Vornahme der Leichenschau sowie zur Ausstellung und Aushändigung der Todesbescheinigung sei jeder erreichbare niedergelassene Arzt verpflichtet.

Sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestünden, habe der Arzt sofort die Polizei zu verständigen. Nach § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes dürfe der Arzt den Totenschein erst ausstellen, wenn er die Leiche persönlich untersucht habe. Diese Untersuchung solle an der entkleideten Leiche durchgeführt werden. Soweit erforderlich, solle der Arzt Auskünfte über eine den Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einholen.

Die Form der Todesbescheinigung, die gemäß § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz für jede Leiche auszustellen sei, ergebe sich aus Anlage 1 der vorbezeichneten Landesverordnung. Sie gliedere sich in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Das zur Ausstellung der Todesbescheinigung zu verwendende Muster sehe sowohl im vertraulichen als auch im nicht vertraulichen Teil einen Untergliederungspunkt vor, der mit der Überschrift „Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod“ versehen sei. Als Antwortalternativen gebe das Muster „ja, und zwar“ oder „Todesart ungeklärt“ vor.

Solle die Leiche kremiert werden, könne die Einäscherung erst dann erfolgen, wenn eine Bescheinigung über eine weitere amtliche Leichenschau vorliege. Für diese amtsärztliche Bescheinigung werde eine zweite Leichenschau bei den Gesundheitsämtern durchgeführt. Es handle sich grundsätzlich erneut um eine äußere Leichenschau, die von der inneren Leichenschau, der Obduktion, zu unterscheiden sei. Sie diene der nochmaligen Überprüfung, ob sich Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod ergäben. Nur wenn diese Prüfung negativ ausfalle und demnach keine Hinweise für einen nicht natürlichen Tod festgestellt würden, dürfe eine Feuerbestattung durchgeführt werden.

Die nochmalige Untersuchung der Leiche im Rahmen der zweiten Leichenschau habe die Aufgabe, den Toten zweifelsfrei zu identifizieren, die sachgerechte Ausstellung des Totenscheins zu überprüfen und nicht natürliche Todesursachen zu erkennen, deren Spuren bei einer Einäscherung irreversibel beseitigt würden.

Die amtliche Leichenschau bei einer Feuerbestattung sei in Rheinland-Pfalz nicht neu und bereits im Gesetz über die Feuerbestattung geregelt gewesen, das durch das Bestattungsgesetz abgelöst worden sei. Die meisten anderen Bundesländer verfügten über eine vergleichbare Regelung.

Zutreffend sei, dass immer wieder die Etablierung eines Leichenschauarztes und damit die Trennung zwischen Todesfeststellung und Leichenschau diskutiert werde. Bisher habe nur Bremen eine solche Regelung in seinem Bestattungsgesetz aufgenommen und lasse in allen Fällen eine sogenannte qualifizierte Leichenschau durch die Rechtsmedizin durchführen. Diese Regelung solle nach zwei Jahren evaluiert werden. Die Ergebnisse der Erprobungsphase werde die rheinland-pfälzische Landesregierung mit Interesse verfolgen, denn es bestünden aus ihrer Sicht Zweifel, ob die Notwendigkeit für ein solches Verfahren in jedem Todesfall tatsächlich gegeben sei. Ein solches Modell sei naturgemäß in einem Stadtstaat eher zu realisieren als in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Zielsetzung der im Bestattungsgesetz geregelten Leichenschau sei die sichere Feststellung des Todes als Voraussetzung für eine Bestattung. Die Ärztinnen und Ärzte, die zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet seien, verfügten über eine entsprechende Ausbildung und hätten die Möglichkeit, sich durch Fortbildungen auf dem Stand der fachlichen Erkenntnisse zu halten.

Bei der Durchführung der Leichenschau und der Ausstellung des Leichenschauscheins gälten dieselben Sorgfaltspflichten wie bei der Untersuchung lebender Personen. Die Ärztin oder der Arzt trage bei der Durchführung und Dokumentation der Leichenschau eine hohe Verantwortung, da hier die Weichen dafür gestellt würden, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben werden könne oder weitere Ermittlungen im Hinblick auf die Todesursache erforderlich seien. Dieses Umstandes seien sich die Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich bewusst, und sie handelten auch nach diesem Maßstab.

So erhalte die Landesregierung von den Gesundheitsämtern, die bei der Feuerbestattung die gesetzlich zwingend vorgeschriebene zweite Leichenschau durchführten, auch nicht den Hinweis auf fehlerhafte Befundungen. Der medizinische Befund führe indes nicht immer zur richtigen Bewertung der Frage nach der natürlichen oder der nicht natürlichen Todesursache. Es würden also beim Ausfüllen von Todesbescheinigungen zum Teil Mängel festgestellt, die aber im Ergebnis nicht automatisch dazu führten, dass Tötungsdelikte unentdeckt blieben.

Hier sei es notwendig, dass Ärztinnen und Ärzte sich im Rahmen von Fortbildungen immer wieder informierten. Diese würden in regelmäßigen Abständen von der Landesärztekammer über die Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz angeboten. Die kostenlosen Fortbildungen seien nach Auskunft der Landesärztekammer immer sehr gut besucht.

Derzeit sehe die Landesregierung daher keinen Handlungsbedarf, von dem bewährten gestuften System abzuweichen und darüber hinausgehende landesgesetzliche Regelungen zu schaffen wie insbesondere eine verbindliche generelle amtsärztliche Leichenschau. Dem dieser Forderung immer vorausgehenden Hinweis auf zahlreiche unentdeckte Tötungsdelikte stünden keine gesicherten Zahlen gegenüber, die valide Aussagen über das Dunkelfeld zuließen. Aus bekannt gewordenen Einzelfällen ließen sich keine tragfähigen Rückschlüsse ziehen. Es bedürfe auch eindeutig einer Differenzierung zwischen nicht erkannten Tötungsdelikten und der Frage, ob ein Mensch an einer nicht natürlichen Todesursache gestorben sei.

Auf Bundesebene werde die Einführung eines nationalen Mortalitätsregisters gefordert. Als eines der ersten Bundesländer verfüge Rheinland-Pfalz bereits seit dem 1. Januar 2011 über ein solches Register, welches beim Statistischen Landesamt geführt werde. Hier würden sämtliche Daten aus den Todesbescheinigungen zentral und einheitlich erfasst. Jährlich handle es sich um rund 43.000 Todesbescheinigungen. Es sei eine Intensivierung der epidemiologischen Forschung mit Mortalitätsdaten zu erwarten, die über die Aufdeckung von Unplausibilitäten in der Todesursachenfeststellung auch zur Verbesserung der Datenqualität in der Todesursachenstatistik beitragen. Daraus könnten Rückschlüsse für die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte zum Ausfüllen der Todesbescheinigungen gezogen werden, sodass das System insgesamt davon profitiere.

Gemeinsam mit der Landesärztekammer und dem Statistischen Landesamt wolle die Landesregierung ein Pilotprojekt zur digitalen Dokumentation und Codierung der Todesursachendiagnosen und Datenübermittlung der Todesursachendiagnose von der äußeren Leichenschau des Center of Population and Health unterstützen. Rheinland-Pfalz sei für die Erprobungsphase besonders geeignet, weil es bereits über das Datenmanagementsystem Mortalität verfüge.

In der Prototypphase sollten Ärztinnen und Ärzte, die viele Leichenschauen durchführten, die digitale Dokumentation und die Datenübermittlung der Todesursachendiagnosen an das Datenmanagementsystem Mortalität auf Kleinrechnern – vermutlich iPads – erproben. Zunächst solle eine digitale Version der rheinland-pfälzischen Todesbescheinigung verwendet werden; dann würden schrittweise verschiedene Versionen, die zwischen den Bundesländern kompatibel seien, eingesetzt.

Ein Vergleich zwischen digitaler Version und Papierversion solle dann zur weiteren Optimierung der elektronischen Todesbescheinigung führen und auch eine entsprechende Schulung der Testärzte ermöglichen. Langfristig könnte die elektronische Todesbescheinigung die Papierform ersetzen und damit



**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

typische Fehlerquellen wie zum Beispiel Unlesbarkeit ausräumen. Ziel sollte auch sein, Widersprüche beim Ausfüllen direkt rückzumelden, um Unplausibilitäten zu entdecken.

Die Landesregierung sehe hier gute Möglichkeiten, um im bestehenden System die Qualität der Leichenschau immer wieder zu überprüfen und zu verbessern.

**Frau Allgaier** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

**Herr Abg. Dr. Martin** merkt an, wenn er es richtig verstanden habe, werde in Rheinland-Pfalz die Leichenschau vor dem Einäschern von Amtsärzten und nicht von Rechtsmedizinern durchgeführt. Er möchte wissen, ob die Amtsärzte gerichtsmedizinisch geschult seien.

**Herr Dr. Jahn (Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)** bestätigt, die Leichenschau werde von Amtsärzten durchgeführt.

**Herr Abg. Dr. Martin** fragt nach, ob diese Amtsärzte also nicht gezielt geschult seien, um vor dem Einäschern feststellen zu können, ob der oder die Tote womöglich eines nicht natürlichen Todes gestorben sei.

**Herr Dr. Jahn** antwortet, es handle sich um Amtsärzte und nicht um Rechtsmediziner. Gleichwohl seien die Amtsärzte geschult, die zweite Leichenschau durchzuführen. Diese Leichenschau sei nur eine äußere Leichenschau; eine innere Leichenschau werde von Rechtsmedizinern durchgeführt. Mit der äußeren Leichenschau ließen sich natürlich nur diejenigen Tatbestände erkennen, die durch die äußere Leichenschau ersichtlich sein könnten.

**Herrn Abg. Dr. Martin** zufolge werde in den Bundesländern, die vor dem Kremieren eine zweite Leichenschau durch Rechtsmediziner verlangten, grundsätzlich zunächst auch nur die äußere Leichenschau durchgeführt.

Laut der Landesregierung seien in Rheinland-Pfalz Amtsärzte zuständig, die für die zweite Leichenschau geschult worden seien. Er fragt nach, ob die Amtsärzte wie Rechtsmediziner gezielt darauf geschult seien, nicht natürliche Todesursachen erkennen zu können.

**Herr Dr. Jahn** antwortet, die Amtsärzte seien gezielt geschult, im Rahmen der äußeren Leichenschau auch nicht natürliche Todesursachen erkennen zu können. Gleichwohl seien die Amtsärzte keinen Rechtsmediziner.

**Herr Abg. Dr. Martin** wiederholt seine Frage, ob die Amtsärzte diesbezüglich gezielt geschult seien, was **Herr Dr. Jahn** bestätigt.

**Herr Abg. Friedmann** führt aus, wenn vom Hausarzt eine Leichenschau durchgeführt werde und dieser Hausarzt zum Beispiel wisse, dass sein ehemaliger Patient zuckerkrank gewesen sei oder Herzbeschwerden gehabt habe, sei der Fall relativ einfach.

Er möchte wissen, was genau passiere, wenn der erste Arzt sage, er kenne die Todesursache nicht. Die Frage laute, ob es dann automatisch zu einer Obduktion komme. Ferner möchte er wissen, ob es sein könne, dass ein zweiter Arzt ebenfalls feststelle, er wisse nicht, woran der Mensch gestorben sei, und die Leiche daraufhin eingäschert werde.

**Frau Allgaier** antwortet, wenn der die Leichenschau durchführende Arzt sich nicht sicher sei, woran der Mensch gestorben sei, sei er dazu verpflichtet, die Todesbescheinigung korrekt auszufüllen und entsprechend anzugeben, dass er sich nicht sicher sei. Sei er sich unsicher, dürfe er nicht angeben, der Mensch sei eines natürlichen Todes gestorben.

Bestünden Zweifel, müsse die Polizei verständigt werden, und es würden weitere Schritte eingeleitet. Gegebenenfalls werde auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, welche eine weitere Leichenschau

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

durchführen könne und entscheide, ob eine Obduktion notwendig sei. Dies sei aber nicht mehr im Bestattungsgesetz geregelt, sondern gehe in den strafprozessualen Bereich über.

Für **Herrn Abg. Dr. Martin** stellt sich die Haltung der Landesregierung so dar, dass sie sage, sie sehe keinen Anlass, an den bestehenden Regelungen etwas zu ändern, weil es keine konkreten Verdachtsfälle gebe. – Das erinnere ihn an das Sprichwort von der Henne und dem Ei. Schauen man nicht richtig hin, ergäben sich auch keine Fälle.

Er möchte wissen, ob die Qualifizierung der Amtsärzte aus Sicht der Landesregierung bezogen auf die äußere Leichenschau unter dem Gesichtspunkt des Aufdeckens nicht natürlicher Todesursachen vergleichbar mit dem Wissensstand eines Rechtsmediziner sei. Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Inhalt der Fortbildungen und danach, ob eine Pflicht zur Fortbildung bestehe.

**Herr Abg. Ruland** merkt an, die aktuelle Diskussion drehe sich um Rheinland-Pfalz; von Interesse sei aber auch, wie die Rechtslage in anderen Bundesländern sei. Den Fragen der CDU-Fraktion lägen implizit Forderungen zugrunde. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob andere Bundesländer vorhätten, bestehende Regelungen zu ändern und ob die Art und Weise, wie in Rheinland-Pfalz verfahren werde, im Ländervergleich gängige Praxis sei.

**Frau Allgaier** antwortet, die Gliederung in eine erste Leichenschau durch niedergelassene Ärzte oder im Krankenhaus durch Krankenhausärzte und im Fall einer Feuerbestattung in eine zweite Leichenschau gebe es in fast allen Bundesländern und sei gleich geregelt. Nur Bayern kenne die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung nicht, stattdessen gebe es dort eine ordnungsbehördliche Genehmigung.

Die Reformbestrebungen betreffend sei zu sagen, darüber werde schon sehr lange diskutiert; seit mehr als zehn Jahren diskutierten sowohl die Justizminister- als auch die Gesundheitsministerkonferenz über die Frage, ob es nötig sei, bei der Leichenschau anders zu verfahren als bisher. In Österreich gebe es ein offizielles Leichenschauwesen, das nur dem Zweck diene, die sogenannte Totenbeschau durchzuführen. Es handle sich also um ein ganz anderes System als in Deutschland, was den Eindruck entstehen lasse, es müsste auf jeden Fall qualitativ besser sein.

Alle Bundesländer gemeinsam hätten auf der Gesundheitsministerkonferenz abschließend entschieden, dass auch aus finanziellen Gründen keine qualifizierten Leichenschauärzte eingeführt werden könnten.

Bremen sei nun trotzdem diesen Schritt gegangen. Wie gesagt, ein Stadtstaat mit der Rechtsmedizin vor Ort sei ein anderer Fall als ein Flächenland. Die rheinland-pfälzische Landesregierung sei gespannt auf die Ergebnisse aus Bremen. Andere Länder, vor allem die großen Flächenländer, würden dem Schritt, wie er in Bremen gegangen worden sei, zurzeit definitiv nicht folgen – zumindest lägen der Landesregierung keine dahin gehenden Informationen vor.

**Herr Dr. Jahn** führt zum Wissensstand aus, die Amtsärzte seien geschult, auf Anhaltspunkte für nicht natürliche Todesursachen zu achten. Ob der Wissensstand eines Amtsarztes genau der gleiche sei wie der eines Rechtsmediziners, könne er nicht beurteilen. Gleichwohl sei die Rechtsmedizin ein eigener Forschungszweig, sodass ein Rechtsmediziner diesbezüglich einen größeren Wissensstand haben dürfte. Es gehe allerdings nicht um den Wissensstand, sondern darum, ob der Amtsarzt in der Lage sei, Anzeichen für eine nicht natürliche Todesursache zu erkennen. Dafür sei er, wie ausgeführt, geschult.

Die Fortbildung betreffend gebe es zum einen das Angebot der Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz, welches sich an alle Ärzte richte. Sie biete jedoch auch Schulungen speziell für Amtsärzte an. Zum anderen sei das Angebot der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu nennen; Rheinland-Pfalz gehöre zu ihren Trägerländern.

Die Inhalte beträfen vor allem die Befundung, das Ausfüllen des Totenscheins und die Bewertung der Befunde. Es sei wichtig, die Verkettung der einzelnen Ereignisse und auch der Befunde auf dem Leichenschauschein richtig darzustellen, damit die richtigen Schlüsse gezogen und Bewertungen vorgenommen werden könnten.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Eine Pflicht zur Fortbildung existiere nicht. Die Leichenschau sei jedoch Teil der Ausbildung eines jeden Arztes, und die Akademie für Ärztliche Fortbildung in Rheinland-Pfalz biete regelmäßig entsprechende Fortbildungskurse an, welche sehr gut besucht seien. Von daher gebe es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Ärzte sich nicht fortbilden würden. Dies könne natürlich nicht für jeden einzelnen Arzt und jede einzelne Ärztin gesagt werden, aber im Großen und Ganzen sei das der Fall.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Personalsituation in der JAA Worms**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/3299 –

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, die Schließung der Jugendarrestanstalt Worms werde sich auf die Zeit vom 25. Juni bis zum 16. Juli 2018 erstrecken, und damit auf die erste Hälfte der diesjährigen Sommerferien.

Die beabsichtigte Schließung der Jugendarrestanstalt beruhe auf einer entsprechenden Anregung des Anstaltsleiters. Der Hintergrund sei, dass es in der Jugendarrestanstalt leider zu mehreren längerfristigen Ausfällen beim Personal aufgrund schwerer Erkrankung gekommen sei. Drei von 14 Vollzeitstellen im allgemeinen Vollzugsdienst stünden aus diesem Grund nicht zur Verfügung, was bei der Einteilung des Dienstplans nachvollziehbar zu enormen Schwierigkeiten führe.

Zu dieser ohnehin angespannten Situation kämen aktuell noch die in den Sommerferien üblichen urlaubsbedingten Abwesenheiten von Bediensteten. Angesichts der Personalausstattung aller rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen und einer landesweit erheblichen Zahl bereits geleisteter Überstunden habe diesmal nicht, wie mehrfach in der Vergangenheit praktiziert, personelle Unterstützung von außen organisiert werden können. Die infrage kommenden Anstalten stünden in der Ferienzeit alle selbst vor der Herausforderung, personelle Engpässe zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund und mangels vernünftiger Alternativen habe daher die Abteilung des Ministeriums der vorübergehenden Schließung in den ersten drei Wochen der Sommerferien zugestimmt. Die zeitweilige Schließung werde aber keinesfalls dazu führen – das sei in dem einen oder anderen Medienbericht nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zu entnehmen gewesen –, dass Arreste vorzeitig beendet werden müssten oder sogar überhaupt nicht vollstreckt werden könnten.

Jugendarrestanstalten unterschieden sich von allen anderen Justizvollzugseinrichtungen unter anderem dadurch, dass sie die Arrestierten selbst zu festgelegten Terminen vorläden und damit ihre Belegung steuern könnten. Das könne eine JVA sonst nicht. Dort lade die Staatsanwaltschaft, und die JVA müsse dann aufnehmen, wenn der Gefangene da sei.

Grund hierfür sei die Besonderheit, dass der Jugendrichter am Ort des Vollzugs nicht nur die Rolle des Vollzugsleiters gemäß § 33 Abs. 2 Landesjugendarrestvollzugsgesetz innehabe, sondern gleichzeitig auch Vollstreckungsleiter gemäß § 82 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz sei. Aus diesem Grund sei es auch möglich, die Einrichtung, etwa bei geringen Belegungszahlen, vorübergehend zu schließen.

Die Schließung einer Jugendarrestanstalt sei insofern keine ungewöhnliche Maßnahme. Ganz regelmäßig werde die Anstalt in Worms beispielsweise über die Zeit von Weihnachten und Neujahr geschlossen. Im Mai 2016 sei die Anstalt zu Zwecken des Überstundenabbaus und einer fälligen Kücheninstandsetzung ebenfalls für drei Wochen geschlossen gewesen. Im Jahr 2017 habe es im Januar eine einwöchige Schließung wegen eines Krätzebefalls gegeben.

Auch die Jugendarrestanstalt Lebach, in der Rheinland-Pfalz gemäß Kooperationsvertrag mit dem Saarland zehn Arrestplätze belegen könne, habe regelmäßige Schließzeiten für etwa zwei Wochen im Mai sowie zum Jahreswechsel. Aus Gründen eines akuten Personalmangels sei die Anstalt in Lebach im Jahr 2017 darüber hinaus für eine weitere Woche geschlossen gewesen. In den diesjährigen Sommerferien sei die Jugendarrestanstalt Lebach jedoch nicht geschlossen und könnte somit im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache auch einzelne Arreste von Worms übernehmen.

Die Vollstreckung der Arreste betreffend seien somit keine nennenswerten Schwierigkeiten zu erwarten. Drei Bedienstete würden während der Schließzeiten im Zusammenhang mit den erforderlichen Renovierungs- und Reparaturarbeiten benötigt; solche Arbeiten, die anstünden, würden deshalb in die drei Wochen verlegt, um diese Zeit dafür zu nutzen. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Mehrarbeitsstunden abbauen oder Urlaub nehmen. In anderen Justizvollzugseinrichtungen würden keine Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt eingesetzt.

Da während der Schließung auch Reparaturarbeiten am Tor der Jugendarrestanstalt Worms durchgeführt werden sollten und im laufenden Betrieb der Einsatz eines Bediensteten zur Überwachung dieser Arbeiten zusätzlich zur normalen Besetzung erforderlich gewesen wäre, falle dieser zusätzliche Personaleinsatz nunmehr weg.

Nach diesen Bemerkungen zu der bevorstehenden Schließung der Jugendarrestanstalt wolle er im Folgenden einige Aspekte der Personalsituation aufgreifen.

Zur ersten Frage des Berichtsantrags – „Wie wird die Personalplanung für einen geregelten Betrieb der JAA in Zukunft sichergestellt?“ –: Die Jugendarrestanstalt Worms sei bereits in der Vergangenheit von allen Personaleinsparungen des Justizvollzugs ausgenommen worden. Auch bei nicht vorhersehbaren dauerhaften Stellenvakanzen seien diese zeitnah durch bereits ausgebildete Justizvollzugsbedienstete aus anderen Justizvollzugseinrichtungen besetzt worden. Befristete Abordnungen von Bediensteten aus anderen Justizvollzugseinrichtungen seien bei nicht vorhersehbaren kurzfristigen Personalausfällen in zurückliegender Zeit erfolgt und sollten auch in Zukunft erfolgen.

Zur zweiten Frage – „Gibt es, im Falle eines erneuten personellen Engpasses, einen ‚Notfallplan‘, um die Arbeit dieser Einrichtung aufrecht erhalten zu können?“ –: Ein schriftlich fixierter Notfallplan sei nicht vorgesehen und werde auch nicht vorgehalten. Ein solcher Plan werde nicht für erforderlich gehalten, da man auch in der Vergangenheit bei unvorhergesehenen Personalengpässen wirksame Lösungen gefunden habe. Dies werde beispielsweise daran deutlich, dass seit Ende 2013 die Mehrarbeitsstunden in der Jugendarrestanstalt Worms massiv zurückgegangen seien.

Nachdem im März 2018 lediglich noch 320 Überstunden in der Jugendarrestanstalt Worms angefallen seien, sei – bedingt durch die eingetretenen Langzeiterkrankungen – die Überstundenzahl im April zunächst noch moderat auf 366 Überstunden, im Mai 2018 dann aber auf mehr als 742 Stunden gestiegen. Damit hätten sich die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Monats mehr als verdoppelt. Das bedeute für den Monat Mai 2018 fast 40 Stunden Mehrarbeit pro dienstfähigem Bediensteten.

Im vorliegenden Fall habe jedoch auf die allgemeinen Maßnahmen nicht zurückgegriffen werden können, weil die kurzfristige gleichzeitige und längerfristige Erkrankung von gleich drei Mitarbeitern der kleinen Jugendarrestanstalt eine echte atypische Sondersituation darstelle, die auch durch einen Notfallplan so nicht hätte abgewendet werden können.

Für den Fall künftiger personeller Engpässe im üblichen Rahmen sollten daher auf diejenigen Maßnahmen zurückgegriffen werden, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt hätten, nämlich die zeitnahe Besetzung dauerhaft vakant werdender Stellen durch Justizvollzugsbedienstete aus anderen Justizvollzugseinrichtungen und befristete Abordnungen von Bediensteten aus anderen Justizvollzugseinrichtungen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei einem kleinen Personalkörper wie dem der Jugendarrestanstalt Worms Abwesenheiten durch Krankheit oder Urlaub wesentlich stärkere Auswirkungen entfalten als dies in einer größeren Einrichtung mit entsprechendem Personalkörper der Fall wäre.

Zur dritten Frage – „Plant die Landesregierung für die JAA Worms die Schaffung weiterer Stellen im Justizvollzug?“ – sei festgestellt, eine Stellenmehrung sei nicht geplant.

**Herr Abg. Roth** fragt, wie viele jugendliche Insassen in der Zeit vom 25. Juni bis zum 16. Juli von einem Umzug in die Anstalt in Lebach betroffen seien.

**Herr Staatsminister Mertin** antwortet, nach derzeitiger Planung sei niemand von einem Umzug betroffen, da für diese Zeit keine Personen geladen würden, sodass die Arrestanstalt zum Stichtag leer sei. Bisher gebe es keine Notwendigkeit, deswegen mit Lebach in Gespräche einzutreten.

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Herr Abg. Friedmann** merkt an, die Schließung finde während der Sommerferien statt, wobei es sich um die Zeit handle, in der die Jugendlichen normalerweise geladen würden, damit sie nicht in der Ausbildung oder Schule fehlten. Er fragt, ob sich dies ändern könne, wenn die Zeit der Sommerferien nicht genutzt werde, oder ob der Bedarf schlichtweg nicht groß genug sei und die Zeit der Sommerferien für Arreste mit einer Dauer von drei bis vier Wochen nicht benötigt werde.

Aus seinem früheren Beruf kenne er es so, dass im Falle eines längerfristig Erkrankten diese Person versetzt werde und als Ersatz andere Beamte abgeordnet würden, damit der Betrieb aufrechterhalten werden könne. Er fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass im gegebenen Zusammenhang normalerweise ebenso verfahren werde. Falls nicht, bitte er um Darlegung der Gründe.

**Herr Staatsminister Mertin** führt aus, die drei Beamten seien schwer erkrankt, und es sei nicht absehbar, wann sie wieder dienstfähig sein würden. Gleichwohl belegten sie Planstellen. Würden sie an einen anderen Ort versetzt – was notfalls auch gegen ihren Willen geschehen müsste –, nähmen sie dort Stellen von Beamten ein, die die Arbeit bisher hätten erledigen können. Die Folge wäre, dass dort diese Arbeit nicht mehr erledigt würde.

Stattdessen sei in der Vergangenheit mit Abordnungen aus anderen Anstalten versucht worden, der Jugendarrestanstalt über die Runden zu helfen, bis sich die Stellensituation kläre. Eine Versetzung der drei Beamten gegen ihren Willen sei nicht vorgesehen, da ihre Planstellen nicht neu besetzt werden könnten.

Eine Jugendarrestanstalt für eine gewisse Zeit zu schließen sei kein Novum; soweit er sich erinnere, sei im Jahr 1999 in einem anderen Fall ähnlich verfahren worden. Atypisch sei hingegen, dass in der Jugendarrestanstalt gleich drei Bedienstete derart schwer erkrankt seien.

In der zweiten Hälfte der Sommerferien werde man bemüht sein, so viele Arreste wie mögliche durchzuführen und damit dem vom Abgeordneten Friedmann angeführten Aspekt Rechnung zu tragen. Soweit dies nicht gelingen sollte, werde man durch andere Maßnahmen versuchen sicherzustellen, dass es nicht zu unerwünschten Nebenwirkungen wie etwa dem Nichtbesuch der Schule komme. Unter Umständen werde dann für die Herbstferien geladen.

**Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** fragt, ob sich die Ausfälle auf den allgemeinen Vollzugsdienst oder auch auf den Sozialdienst bezögen; die Jugendarrestanstalt habe einst eine Aufstockung gewünscht, welche auch erfolgt sei.

**Herr Staatsminister Mertin** antwortet, die drei Erkrankten seien Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdiensts.

*Der Antrag ist erledigt.*

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Informationsfahrt des Rechtsausschusses vom 9. bis 11. April 2018 nach Landshut und München**

Bericht der Delegationsleitung

– Vorlage 17/3211 –

**Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** weist auf den von der Ausschussvorsitzenden verfassten Bericht über die Informationsfahrt hin, in dem alle wesentlichen Punkte angesprochen würden und der über das Offene Parlamentarische Auskunftssystem des Landtags Rheinland-Pfalz (OPAL) abgerufen werden könne.

Ihm selbst sei noch wichtig anzumerken, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof die PEBB§Y-Zahlen – die Zahlen des auf die Justiz zugeschnittenen PErsonalBedarfsBerechnungsSYstems – anerkenne; darüber gebe es in Bayern keinerlei Dissens.

Ein herzliches Dankeschön gehe an Herrn Dr. Hardt und Frau Dr. Rack von der Landtagsverwaltung, die die Informationsfahrt begleitet hätten, sowie an Frau Himmelreich, die sie vorbereitet habe.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**Justizministerkonferenz (JuMiKo) am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– Vorlage 17/3320 –

**Herr Staatsminister Martin** berichtet, auf der Konferenz sei unter anderem über die Frage diskutiert worden, ob das Verbot der Gesichtsverhüllung während einer Gerichtsverhandlung einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Unterschiedliche Aspekte spielten hier eine Rolle; am Schluss habe man herausgenommen, dass dieses Verbot auch für Zuhörer gelten solle. Es sei mehrheitlich beschlossen worden, dass man sich vonseiten des Bundesgesetzgebers die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung – wie es sie zum Beispiel zum Filmverbot gebe – wünsche, damit derjenige, der die Gerichtsverhandlung leite, sich auf eine gefestigte gesetzliche Grundlage berufen könne.

Des Weiteren sei über das Netzwerkdurchsetzungsgesetz diskutiert worden. Insbesondere der hamburgische Senator in der Justizbehörde habe darauf hingewiesen, es sei nach dem diesem Gesetz zwar so, dass die betreffenden Unternehmen in Deutschland einen Zustellungsbevollmächtigten haben müssten, wenn gegen sie ein Verfahren nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz geführt werde. Werde gegen sie jedoch ein Verfahren aus anderen, beispielsweise aus medienrechtlichen Gründen geführt, müssten sie über keinen Zustellungsbevollmächtigten verfügen.

Der Wunsch habe gelautet, dies zu evaluieren und bei nächster bester Gelegenheit entsprechend anzupassen. Ein Beschluss dazu sei auf der Konferenz aber nicht gefasst worden. Er selbst könne den vorgebrachten Wunsch nachvollziehen. Es sei schwer zu erklären, warum im einen Zusammenhang ein Zustellungsbevollmächtigter von den Unternehmen bereitzuhalten sei, im anderen Zusammenhang hingegen nicht.

Ferner seien verschiedene Aspekte erörtert worden, die im Bereich des Strafverfahrens eine Rolle spielten. Ihm sei bewusst gewesen, dass er mit seiner Haltung zu zwei Aspekten auf Widerspruch stoßen werde; es liege ihm nichts daran, Streitlinien zu ziehen, sondern es lohne sich seiner Ansicht nach darüber nachzudenken, ob mit bisherigen Regelungen weiter zielführend verfahren werden könne.

Der erste der beiden Aspekte betreffe die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, welche nun durch die Hinzufügung des § 100 a in die StPO zugelassen worden sei. Es sei nunmehr möglich, von außen entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen, um gegebenenfalls an der Quelle mithören zu können.

Telefonate mitzuhören sei früher ein sehr bewährtes Verfahren gewesen, funktioniere heute in dieser Weise aber nicht mehr, weil vielfach Messenger-Dienste verwendet würden, welche die Nachrichten verschlüsselt übermittelten. Aus diesem Grund sei auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen worden, die Geräte mit einer technischen Vorrichtung zu versehen, um mithören zu können, bevor sie verschlüsselt würden oder nachdem sie entschlüsselt worden seien.

Es sei jedoch völlig ungeklärt, auf welche Art und Weise dies geschehen solle. In einem Fall in Rheinland-Pfalz sei es gelungen, von außen eine Software aufzubringen, sodass hätte mitgehört werden können. Der Betroffene habe jedoch kurz darauf ein Update seines Computers durchgeführt. Die Virensoftware sei plötzlich eine andere gewesen, und das Mithören sei nicht mehr möglich gewesen.

Verschiedene Aspekte würden diskutiert, wie dem begegnet werden könne. Eine Forderung laute, von vornherein alle Softwareunternehmen zu verpflichten, zugunsten des Staates eine Lücke in ihren Produkten zu lassen, die er sich zunutze machen könne. Dieser Forderung stehe er jedoch skeptisch gegenüber, weil er sich lebhaft vorstellen könne, mit welcher Energie sich zum Beispiel der Chaos Computer Club auf den Weg machen werde, um diese Lücke zu finden, ganz zu schweigen von den Geheimdiensten anderer Staaten.

Ein anderer Vorschlag – der in etwa dem entspreche, wie in Rheinland-Pfalz in dem beschriebenen Fall vorgegangen worden sei – laute, bereits bestehende Softwarelücken zu nutzen. Auch ihm begegne er



**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

aber mit einer gewissen Zurückhaltung, da es zwar auf der einen Seite für die Strafverfolgung nützlich sei, wenn eine solche Lücke bekannt sei, aber geheim bleibe und daher millionenfach nicht geschlossen werden könne. Auf der anderen Seite sei es seiner Ansicht nach seitens des Staates jedoch nicht zu vertreten, wenn die Bürger monatelang darüber im Unklaren gelassen würden, dass ihre privat genutzte Software eine schädliche Lücke habe, nur damit sich der Staat in vergleichsweise wenigen Einzelfällen einen Zugang verschaffen könne.

Umstritten sei, ob mit der geschaffenen Vorschrift ein Betretungsrecht verbunden sei, um in die Wohnung des Betroffenen gelangen und eine speziell dafür entwickelte Software aufspielen zu können. Mit einem solchen Betretungsrecht würde die Unverletzlichkeit der Wohnung begrenzt, da sich der Staat heimlich einen Zutritt verschaffe. Insofern könne er es nachvollziehen, dass es Bedenken oder auch Widerspruch zu dieser Lösung gebe.

Andererseits müsse sich gefragt werden, wie im Falle eines Anschlags wie auf dem Berliner Breitscheidplatz der Staat es im Nachhinein erklären sollte, dass er zwar gewusst habe, die Person sei in hohem Maße verdächtig, und er sogar eine Software aufgebracht habe, um ihn zu überführen, welche aber durch ein Update lahmgelegt worden sei, und er danach trotz seines Wissens um die Gefährlichkeit der Person die Hände in den Schoß gelegt habe.

In der Wahrnehmung der Menschen dürfe es nicht dazu kommen, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung dazu führe, eine in hohem Maße verdächtige Person könne nicht mehr abgehört werden, und der Staat lasse seine Kommunikation ungestört vonstattengehen. Auch die Menschen, die zum Beispiel auf dem Berliner Breitscheidplatz spazieren gingen, hätten Grundrechte, und man müsse darüber nachdenken, wie die in diesem Punkt womöglich zueinander im Widerspruch stehenden Grundrechte dieser Menschen und der verdächtigen Person in Einklang gebracht werden könnten.

Sofern Leib, Leben und Gesundheit anderer gefährdet seien, halte er es für vertretbar, die Unverletzlichkeit der Wohnung maßvoll zu reduzieren. Ihm gehe es jedoch nicht darum, diesen Standpunkt durchzusetzen, sondern darum, dass dieses Problem erörtert werde. Auch die Innenminister der Länder diskutierten darüber. Wenn etwas geschehen sei, erwarte jeder von den verantwortlichen Behörden eine Erklärung, wieso sie bei Kenntnis von bestimmten Dingen manche Maßnahmen nicht ergriffen hätten.

Ähnlich sei die Diskussionslage bei den sogenannten Keuschheitsproben im Zusammenhang mit Kinderpornografie und Kindesmissbrauch im Darknet. Das Darknet sei zwar eine sinnvolle Erfindung, weil darin zum Beispiel unkontrolliert vom Staat kommuniziert werden könne. Im Fall der Kinderpornografie gebe es jedoch ein besonderes Problem. Anders als andere Straftaten, die im Darknet abläufen, wie beispielsweise Waffen- oder Drogenhandel, bleibe im Fall von Kinderpornografie alles elektronisch. Wer im Darknet eine Waffe kaufe, wolle sie irgendwann physisch erhalten; diese Tatart „verlasse“ also die digitale Welt. Kinderpornografie finde jedoch ausschließlich digital statt.

Für die Strafverfolgungsbehörden sei es außerordentlich schwierig, im Darknet tätig zu werden. Polemisch ausgedrückt profitierten sie in diesen Fällen in hohem Maß davon, dass in den USA, in Kanada und in andere Staaten die Telekommunikation systematisch und ohne Anlass auf Kinderpornografie hin überwacht werde. Die deutschen Behörden täten gerne so, als ob das alles sehr anrühlich wäre und zeigten gerne „aus einem bequemen Erker heraus“ auf sie und sagten, das sei alles ganz schlimm, was diese Staaten trieben. – Ganz heimlich hielten die deutschen Behörden aber die andere Hand hin und ließen sich von den genannten Staaten Listen mit den Namen der Personen geben, die dort festgestellt worden seien.

Erst diese Listen ermöglichten in Deutschland die Bejahung eines Anfangsverdachts, der zur Aufnahme von Ermittlungshandlungen führe. Aus seiner Sicht sei dies problematisch, weil nach den derzeitigen Regelungen die Ermittlungsbehörden auch kaum über andere Möglichkeiten verfügten. Sie könnten insbesondere nicht das tun, was sie im Fall von Waffen- und Drogenhandel täten, nämlich selbst als Käufer oder Kunde aufzutreten. Laut den derzeitigen Regelungen sei dies nicht zulässig.

Nachdem er von den Generalstaatsanwälten erfahren habe, es sei technisch möglich, täuschend echtes kinderpornografisches Material künstlich herzustellen, habe er gesagt, er halte es für vertretbar, solches Material – für das keine Kinder geschädigt würden – zu verwenden, um in die abgeschlossenen

**31. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.06.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**  
**– Teil 1 –**

Kinderporno-Ringe zu gelangen, damit die Behörden dort ermitteln könnten. Man komme nur in diese Ringe hinein, wenn man selbst Material einstelle.

In der Öffentlichkeit habe es deshalb Irritationen gegeben, weil die Behörden in Hessen auch bereit seien, echte Bilder zu verwenden. Die hessische Ministerin der Justiz habe öffentlich erklärt, es seien ihr Fälle bekannt, in denen abgebildete Kinder damit einverstanden seien, dass die Bilder zu Ermittlungszwecken genutzt würden. – So weit habe kein anderes Bundesland gehen wollen. Auch er selbst habe sich nur auf die Nutzung künstlich hergestellter Bilder bezogen. Die Situation sei zweifellos nicht einfach; problematisch sei jedoch, dass der Staat zwar vorgebe, gegen Kinderpornografie vorzugehen und den Kinderschutz voranzutreiben, die Behörden aber darauf warten müssten, von anderen Ermittlungsanlässe geliefert zu bekommen, und nicht von sich aus ermitteln könnten.

Diese beiden Aspekte betreffend würde er es begrüßen, wenn die Beteiligten miteinander im Gespräch blieben. Es würde sich bereits lohnen, gemeinsam nur darüber nachzudenken, wie sich die Lage verbessern ließe. Er selbst poche auf keine einzige der genannten Varianten und werde sich anderen, besseren Lösungsvorschlägen gerne anschließen. Schlecht könne er jedoch damit leben, wenn er oder ein anderer Verantwortlicher eines Tages der Öffentlichkeit werde erklären müssen, die Gefährlichkeit einer Person sei bekannt gewesen, aber es sei den Behörden letztlich nicht möglich gewesen, etwas zu unternehmen.

**Herr Abg. Henter** merkt an, auf der Tagesordnung der Justizministerkonferenz habe auch der Punkt „Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht und qualitätsorientierte Anpassung der Vergütung“ gestanden. Die CDU-Fraktion habe vor, das Thema der Vergütungsanpassung im Herbst in einer der nächsten Sitzungen des Rechtsausschusses auf die Agenda zu setzen, um intensiv darüber zu diskutieren.

**Herr Staatsminister Mertin** führt aus, auf der Konferenz hätten die Justizministerinnen und -minister ihre bisherige Haltung bestätigt. Mittlerweile liege das Gutachten zum Erforderlichkeitsgrundsatz vor, und jetzt müsse sich auf Bundesebene um eine Lösung bemüht werden. Wie zu hören sei, arbeite das Ministerium der Justiz bereits an ihr.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr stellv. Vors. Abg. Sippel** die Sitzung.

**Dr. Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Hartloff, Jochen	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Laux, Joachim	Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport
Allgaier, Julia	Referatsleiterin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Jahn, Dr. Klaus	Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Hamm, Reiner	Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Mainz

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)